

Krieg

Beitrag von „CDL“ vom 23. Juni 2024 18:09

Zitat von Kathie

Auch wenn die Frage nicht an mich ging... Was ich tatsächlich nicht so ganz verstehe:

Warum bekommen ukrainische Flüchtlinge Bürgergeld, alle anderen Flüchtlinge (auch Kriegsflüchtlinge) bekommen aber kein Bürgergeld, sondern Asylbewerberleistungen?

Zitat von Schmidt

Das ist meiner Ansicht nach tatsächlich eine berechtigte Frage.

Ich glaube, das Argument ist, dass Ukrainer ja arbeiten dürften, dadurch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stünden und daher Anspruch auf Arbeitslosengeld hätten.

Jein. Ein nicht zu unterschätzender Punkt ist die bereits vor dem Ukrainekrieg bestehende Überlastung der Ausländerämter und des BAMF bei der Bearbeitung von Asylanträgen, was auch Personen betrifft, die absehbar einen zumindest befristeten Aufenthaltsstatus zuerkannt bekommen werden.

Der Rückstau beim BAMF ist monatelang. 2023 dauerte es im Schnitt rund 7 Monate, ehe eine Entscheidung vorlag. Das sind rund 7 Monate, die bei ukrainischen Flüchtlingen, bei denen aufgrund der Kriegslage und bestehenden EU-Rechts das letztliche Ergebnis klar ist, bereits zum aktiven Spracherwerb über entsprechende Kurse genutzt werden können. Damit stehen dann letztlich natürlich ukrainische Flüchtlinge dem Arbeitsmarkt auch schneller zur Verfügung als andere Gruppen, die erst das Asylverfahren durchlaufen müssen, ehe sie z.B. erforderliche Sprachkurse besuchen können (denn nicht überall gibt es, wie in vielen Großstädten, kostenfreie Sprachlernangebote für Geflüchtete) oder eben auch zumindest einen Minijob bereits annehmen können.

Allerdings gibt es in der EU generell- als Folge des Jugoslawienkriegs- eine Verordnung, nach der bestimmte, von der EU entsprechend anerkannte Kriegsflüchtlinge wie eben aktuell die Ukrainer: innen, in allen Ländern der EU bestimmte Rechte genießen sollen.

Dazu gehören der Zugang zu Sozialleistungen (wäre auch durch das Asylrecht in Deutschland abgedeckt), das Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU (verträgt sich nur teilweise mit dem deutschen Asylrecht, da beispielsweise Asylsuchende ohne beschiedenen Schutzstatus schon keine Freizügigkeit innerhalb der BRD haben, eine dokumentierte Ausreise aus Deutschland verhindert rein rechtlich gesehen in diesem Zeitfenster das Recht auf Wiedereinreise) oder

eben auch das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt (ebenfalls unverträglich mit dem Zeitfenster zwischen Asylantrag und positivem Bescheid desselben).

Bedingt durch den Rückstau im BAMF war klar, dass die konforme Umsetzung in Deutschland nur erfolgen kann, indem ganz pragmatisch ukrainische Flüchtlinge direkt einen anderen Status erhalten inkl. des Bürgergeldanspruches, der de facto aber nur rund 120€ über den Leistungen für Asylbewerber liegt. Das ist also nicht die Welt rein finanziell gesprochen, sondern vor allem im Hinblick auf die weiteren Rechte, die wir nicht beschneiden können als einzelne Nation, relevant.

Die ganze Polemik darum ukrainischen Flüchtlingen den Bürgergeldbezug abzuerkennen ignoriert sowohl die rechtlichen Probleme, die der reine Asylbewerberstatus verursacht bei der Umsetzung der EU- Verordnung, zu der Deutschland sich verpflichtet hat als auch den Umstand, dass anders als gerade auch gerne von der Union behauptet ökonomische Aspekte wie ein Bürgergeldbezug keine ausreichenden Pullfaktoren darstellen, um Migration und Migrationsströme zu erklären. (Ganz generell gilt die Theorie von Push- und Pullfaktoren, die aus den 1960ern stammt, als ziemlich veraltet und vor allem zu starr, um Migrationsströme erklären zu können.). Soziale Netzwerke oder auch sprachliche Aspekte sind erheblich relevanter für Entscheidungen über Fluchtländer als isolierte wirtschaftliche Faktoren, auch wenn diese natürlich mit hineinwirken.